

BEKANNTMACHUNG

der Wahlen der Studierenden

zum Studierendenparlament und zu den Fakultätsfachschaftsvorständen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am Montag, 20. Juli, Dienstag, 21. Juli und am Mittwoch, 22. Juli 2020

1. Vorbemerkungen

1.1. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005, Stand 01.04.2014; insbesondere die in § 9 Abs. 8 aufgestellten Wahlgrundsätze
- Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vom 15. Mai 2019, Stand 04.06.2019
- Ordnung zur Durchführung der Wahl der Mitglieder des Studierendenparlaments und der Mitglieder der Fakultätsfachschaftsvorstände an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vom 15. Mai 2019, Stand 04.06.2019
- Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg für den Bachelor-Studiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung vom 25.07.2014, Stand 04.02.2019; insbesondere § 5, Abs. 4
- Ordnung zur Durchführung der Wahlen in der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vom 15. Mai 2019, Stand 15.05.2019

1.2. Gliederung der Fakultäten

Die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg ist wie folgt gegliedert:

Fakultät I

Institut für Erziehungswissenschaft
Institut für Psychologie
Institut für Sozialwissenschaften
Institut für Philosophie und Theologie
Institut für Bildungsmanagement

Fakultät II

Institut für Sprachen
Institut für Kulturmanagement
Institut für Kunst, Musik und Sport
Institut für Mathematik und Informatik
Institut für Naturwissenschaften und Technik

Fakultät III

Institut für allgemeine Sonderpädagogik
Institut für sonderpädagogische Förderschwerpunkte

1.3. Gliederung der Fakultätsfachschaften

Die Verfasste Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg ist wie folgt gegliedert:

Fakultät für Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (I)

1. Erwachsenenbildung (Bachelor Bildungswissenschaften /Lebenslanges Lernen), Masterstudiengänge (Erwachsenenbildung/ Weiterbildung) (Diplomstudiengang Erwachsenenbildung)
2. Geographie (Fach Geographie)
3. Geschichte (Fach Geschichte)
4. Politik (Fach Politik)
5. Theologie (Fach katholische Theologie / evangelische Theologie)
6. Ethik (Fach Ethik)
7. Islamische Theologie/ Religionspädagogik (Fach IRP)
8. Frühkindliche Bildung (Studiengang Frühe Bildung)
9. Wirtschaft (Fach Wirtschaftswissenschaften)

Fakultät für Kultur- und Naturwissenschaften (II)

1. Deutsch (Fach Deutsch)
2. Kultur und Medienbildung (Studiengang Kultur und Medienbildung)
3. Englisch (Fach Englisch)
4. Musik (Fach Musik)
5. Sport (Fach Sport)
6. Mathematik (Fach Mathematik)
7. Informatik (Fach Informatik)
8. Biologie (Fach Biologie)
9. Chemie (Fach Chemie)
10. Physik (Fach Physik)
11. Technik (Fach Technik)
12. Kunst (Fach Kunst)
13. Französisch (Fach Französisch)

Fakultät für Sonderpädagogik (III)

1. Sonderpädagogik (Studiengang Sonderpädagogik)

2. Wahltag, Abstimmungszeit, Wahlraum

Die Wahlen finden statt am
Montag, 20. Juli, Dienstag, 21. Juli und am Mittwoch, 22. Juli 2020

jeweils von 9.00 - 16.15 Uhr

in Ludwigsburg im Hauptgebäude der PH Ludwigsburg, Nordfoyer 1. Stock, R. 1.194
(vor dem Durchgang zu Gebäude 2)

3. Zahl der zu wählenden Mitglieder und Amtszeit

3.1. Wahl zum Studierendenparlament - Amtszeit vom 1.10.2020 bis zum 30.09.2021

Die Gruppe der Studierenden kann durch Wahlen zweiundzwanzig StudierendenvertreterInnen in das Studierendenparlament wählen. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr.

Die drei studentischen Mitglieder des Senats (3 Studierende der Wählergruppe III), sind kraft Amtes Mitglieder im Studierendenparlament, das heißt sie haben Anwesenheits-, Antrags-, Rede-, und Stimmrecht.

(§5 O-Satzung-VS, §2 Ordnung zur Durchführung der Wahl der Mitglieder des Studierendenparlaments und der Mitglieder der Fachschaftsvorstände an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg).

3.2. Wahlen der Fakultätsfachschaftsvorstände - Amtszeit vom 1.10.2020 bis zum 30.09.2021

Die Gruppe der Studierenden kann durch Wahlen für jeden Fachbereich (siehe 1.2) in Fakultät I und II je einen Studierenden, in Fakultät III je 4 Studierende in den Fakultätsfachschaftsvorstand entsenden. Gewählt werden können nur BewerberInnen, die der gleichen Fakultät angehören wie die/der WählerIn. Die Amtszeit der Studierenden beträgt 1 Jahr. (§9 O-Satzung-VS)

Die studentischen Mitglieder des jeweiligen Fakultätsrates, unabhängig ihres Status nach §60 Absatz 1 LHG, sind kraft Amtes Mitglieder im entsprechenden Fakultätsfachschaftsvorstand, das heißt sie haben Anwesenheits-, Antrags-, Rede-, und Stimmrecht.

4. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

4.1. Wahlen des Studierendenparlaments

Wahlberechtigt und wählbar sind die an der Hochschule als Haupthörer eingeschriebenen Studierenden.

4.2. Wahlen der Fakultätsfachschaftsvorstände

Wahlberechtigt sind die an der Hochschule als Haupthörer eingeschriebenen Studierenden.

4.3. Allgemeine Grundsätze

Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Jedes Mitglied der Hochschule kann einen Antrag auf Berichtigung oder Vervollständigung des Wählerverzeichnisses stellen. Dies ist bis **19.06.2020**, dem 31. Tag vor der Wahl, möglich.

(§ 2 Abs. 2, Ordnung zur Durchführung der Wahlen in der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg)

Ein Wahlberechtigter, der mehreren Wählergruppen angehört, ist gemäß § 2 Abs. 1 VSWO nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt.

Das aktive und passive Wahlrecht der Mitglieder der Wählergruppe IV ruht während einer Beurlaubung von mehr als 6 Monaten Dauer (§ 9 Abs. 7 LHG).

Weitere Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie Einschränkungen der Amtsausübung in § 9 Abs. 1, 3, 4, 7 und 8 sowie § 61 Abs. 2 LHG.

5. Wählerverzeichnis

Für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fakultätsfachschaftsvorständen wird ein Wählerverzeichnis aufgestellt. Das Wählerverzeichnis liegt zur Einsicht durch die Mitglieder der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Personen, die die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg haben von

**Montag, 15.06.2020 bis Donnerstag, 18.06.2020
jeweils von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 15:30 Uhr
und am Freitag, 19.06.2020 nur von 9:00 – 12:00 Uhr**

in Ludwigsburg im Gebäude 1, Raum 1.236 in der Reuteallee 46 bei Herrn Stimmler aus. Berichtigungsanträge müssen schriftlich bei der Wahlleitung eingereicht werden. Sie sind nur bis zum Ablauf der Auslegungsfrist (Freitag, 19.06.2020, 31. Tag vor der Wahl) zulässig.

6. Wahlgrundsätze

6.1. Verhältniswahl

Gewählt wird nach den Grundsätzen der **Verhältniswahl**, wenn nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist (§13 VSWO).

6.2. Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber

Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen BewerberInnen findet statt, wenn von einer Wählergruppe weniger als drei VertreterInnen zu wählen sind UND von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, so dass zusammen mindestens doppelt so viele Bewerberinnen wie zu wählende Mitglieder vorhanden sind.

6.3. Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber

Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht wurde. Gleiches gilt, wenn die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.

Entfallen bei der Verhältniswahl auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber vorhanden sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.

7. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind bis **spätestens Montag, 22.06.2020, 17.00 Uhr** in im Gebäude 1, Raum 1.016 in der Reuteallee 46 bei den Wahlleitern Herr Naeem Ahmed Sheikh und Frau Friedl einzureichen. Vordrucke sind dort erhältlich.

Bezüglich Form und Inhalt der Wahlvorschläge ist zu beachten:

Der Wahlvorschlag muss unterzeichnet sein bei

- der Wahl des Studierendenparlaments: - bei der Wählergruppe der Studierenden von mind. 10 Mitgliedern dieser Gruppe
- den Wahlen der Fakultätsfachschaftsvorstände: - bei der Wählergruppe der Studierenden von mind. 10 Mitgliedern dieser Gruppe

Der Wahlvorschlag kann auch von mehr Mitgliedern als der erforderlichen Mindestzahl unterzeichnet sein. In diesem Fall bleibt der Wahlvorschlag auch dann zulässig, wenn einzelne Unterzeichner für nicht unterzeichnungsberechtigt erklärt werden, solange die Mindestzahl an Unterzeichnern vorhanden ist.

Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wählbar und wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Matrikelnummer und die Fakultätszugehörigkeit, für welche sie unterzeichnen angeben.

Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der an erster Stelle stehende Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlags; er wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner vertreten. Ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Bewerber können gleichzeitig auch Unterzeichner sein.

Für jeden Bewerber ist anzugeben

1. Familienname
2. Vorname
3. Matrikelnummer mit Studiengangszugehörigkeit
4. Fakultätszugehörigkeit

Der Wahlvorschlag muss durch ein zulässiges Kennwort bezeichnet sein.

Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; er hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass er der Aufnahme als Bewerber zugestimmt hat.

Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge, also bis zum 22.06.2020, 17 Uhr zulässig.

Korrekturen behebbarer Mängel können bis zum 26.06.2020, 24 Tage vor der Wahl, durchgeführt werden.

Wahlbewerber sowie Vertreter eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans sein.

8. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe ist nur mit amtlichen Stimmzetteln möglich und zwar

1. durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum
2. durch Briefwahl

Briefwahlunterlagen können nur bis zum Tag vor dem Wahltag, spätestens also am

Freitag, 17. Juli 2020, 17.00 Uhr

in Ludwigsburg bei der Wahlleitung (im Gebäude 1, Raum 1.016 in der Reuteallee 46 bei Herrn Naeem Ahmed Sheikh und Frau Christine Friedl oder einem Mitglied des Wahlausschusses) schriftlich beantragt und von diesen ausgegeben werden.

9. Sonderregeln aufgrund der besonderen „Corona Situation“

9.1. Anzahl der notwendigen Unterzeichner für einen Wahlvorschlag für das Studierendenparlament

Entgegen der Formulierung in §10 Absatz 2 der Ordnung zur Durchführung der Wahlen in der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vom 15. Mai 2019, Stand 15.05.2019 müssen bei den Wahlen 2020 lediglich 10 Unterstützerunterschriften für einen Wahlvorschlag vorliegen. Eine Außerkraftsetzung der Ordnung an dieser Stelle hat das Studierendenparlament auf seiner Sitzung am 11.05.2020 beschlossen.

9.2. Modalitäten zur Durchführung der Wahl, falls die vorgesehene Präsenzwahl vom 20.07. bis 22.07.2020 nicht möglich ist

Für den Fall, dass die Hochschulleitung eine Präsenzwahl an den vorgesehenen Wahltagen untersagt, hat das Studierendenparlament auf seiner Sitzung am 11.05.2020 beschlossen, dass eine Briefwahl für alle Studierenden angeordnet wird. In diesem Fall ergeben sich folgende Änderungen im Ablauf:

1. Persönliche Abgaben von Unterlagen müssen digital oder postalisch erfolgen, wenn dies vom Wahlausschuss angeordnet wird.
2. Fristen können zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl verlängert werden, wenn dies vom Wahlausschuss angeordnet wird.
3. Der Abstimmungsvorgang in einem Wahllokal ist nicht möglich, die Stimmabgabe muss per Briefwahl erfolgen.
4. Der Zeitraum der Wahl wird falls nicht anders möglich nach hinten verschoben, wenn dies vom Wahlausschuss angeordnet wird.
5. Der Wahlzeitraum wird voraussichtlich deutlich verlängert, wenn dies vom Wahlausschuss angeordnet wird.

Diese und mögliche weiteren Anordnungen erfolgen ausschließlich in einer Situation, in der eine Präsenzwahl nicht möglich ist. Die Anordnungen werden auf gleiche Weise wie diese Bekanntmachung veröffentlicht. Hat ein Kandidat, Bewerber oder Wähler im Falle einer solchen Anordnung Probleme dieser nachzukommen, so bitten wir ihn dies schnellstmöglich dem Wahlausschuss mitzuteilen, um eine mögliche Lösung zu finden. Grundlage dieser möglichen Anordnungen ist folgender Beschluss des Studierendenparlaments vom 11.05.2020

„Das Parlament beschließt für die Wahl 2020, dass der Wahlausschuss aufgrund der besonderen Coronasituation bei der Durchführung der Wahl von der Wahlordnung abweichen darf um die angeordnete Briefwahl durchführen zu können. Die Wahlgrundsätze einer allgemeinen, freien, gleichen und geheimen Wahl bleiben hierbei selbstverständlich unberührt.“

Ludwigsburg, den 25.05.2020

N. A. Sheikh
Wahlleiter

Um eine möglichst einfache Lesbarkeit zu bewahren, wurden nicht in allen Fällen geschlechterneutrale bzw. für beide Geschlechter passende Formulierungen verwendet. Die Ausführungen gelten jedoch gleichermaßen für Frauen und Männer!